

# Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für



den Freistaat Sachsen

Erscheint Werktags nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.  
Bezugspreis: Monatlich 5000 Mark. Einzelne Nummern 200 Mark.  
Herausgeber: Reichsminister für Erziehung und Unterricht. — Schriftleitung: Dr. 14574.  
Postdirektion Dresden Nr. 2486.

Auskündigungen: Die 32 mm breite Grundzelle oder deren Raum im Anfangsteile 400 M., die 66 mm breite Grundzelle oder deren Raum im mittleren Teile 800 M., unter Einschluß 1000 M. Einlösung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.  
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Gleichungskosten der Bevölkerung der Staatschulden und der Landesbildungskosten, Jahresbericht und Rechnungsabschluß.

der Landes-Bauaufsichtsamtshaus, Verkaufsstelle von Holzplanzen auf den Staatsforstrevieren.

Berantwortlich für die Redaktion: Hauptredakteur Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 96

Mittwoch, 25. April

1923

## Abrechnung mit Deutschvölkischen u. Nationalsozialisten.

**241. Reichstagssitzung vom 24. April.**  
Die Genehmigung zur Strafverfolgung einer Rechtsabteilung wird verjagt. — Das Gesetz dann in die zweite Betrachtung des Antrags der bürgerlichen Parteien, best. Abänderung des Strafrechts und in Verbindung damit, des sozialdemokratischen Antrags über die Bestrafung von Beamten, die ihre Amtsbefugnisse gegen die Republik missbrauchen. Der sozialdemokratische Antrag wurde vom Rechtsausschuss abgelehnt und der Antrag der bürgerlichen Parteien in folgender Fassung angenommen: „Dem Strafrechtswidrigkeit wird ein § 107a eingesetzt, der folgende Fassung erhält: „Wer nichtverdiente Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen mit Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrecher verhindert oder sprenkt, oder in unmittelbarem Zusammenhang mit solchen Versammlungen, Aufzügen oder Kundgebungen Gewalttäglichkeiten begeht, wird mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe bis zu einer Million Mark erlassen werden kann, bestraft. Der Vertrag ist kraftbar.“ Nach der Berichterstattung über die Aufschlußverhandlungen durch den Abgeordneten (D. V.) erhält das Gesetz.

### Abg. Vogel-Franken (Soz.):

Keine politischen Freunde schaffen den Gesetzesentwurf aus einer ganzen Reihe zwingender Gründe ab. Mit diesem Gesetz soll vor allem eine Bewegung geführt werden, die nur zum Ziel eine legale ist, deren unerlässliche Täglichkeit aber viel aufgewendet ist, ob es sich die Parteien, die hinter diesem Gesetzesentwurf stehen, vorstellen. Diese, den italienischen Falcao und gleichzustellende Bewegung macht von dem gleichen Vereins-, Versammlungs- und Presserecht nur Gebrauch, um eine große Anhängerzahl für den gewalttamen Umgang des bestehenden Staates zu gewinnen. Diese Bewegung noch durch ein besonderes Gesetz zu schützen, bedeutet die Sabotierung der Republik-Schutzbefehle. Wir halten diesen Gesetzesentwurf aber auch für überflüssig, weil der darin bedrohte Sachverhalt unter einer ganzen Reihe anderer Strafbestimmungen fällt. Wenn man schon den Vertrag unter Siegfried stellen will, so werden zahlreiche Freiwillige der Gerichte die Folge sein. Die geordnete Durchführung einer Versammlung ist vielfach von einer geistigen Haltung abhängig. Wie aber, wenn es, in Einigung einer geistigen Versammlungsfeststellung, zu einer frühzeitigen Auflösung der Versammlung kommt? Wer ist dann der Sprenger der Versammlung? So gibt es noch eine ganze Reihe anderer Fragen, die durch den unseligen Gesetzesentwurf nicht geregelt werden. Ihre Beantwortung hängt in hohem Maße von der Willkür der Gerichte ab, und wir befürchten, auf Grund unserer Erfahrungen, insbesondere in Bayern, daß sich diese Willkür ganz einseitig gegen die Arbeiter richten wird. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.)

Die Deutschvölkischen haben in das Versammlungsrecht eine Verbildung hineingetragen, wie sie schlimmer nicht zu denken ist. Die bestehenden Strafbestimmungen sind immer gegen die anderen Parteien angewendet worden. Die bayerische Regierung hat sich direkt schäbig vor die Deutschvölkische Bewegung gestellt, obwohl, nach der Ansicht des Staatsgerichtshofes, die Strafbestimmungen der nationalsozialistischen Arbeiterpartei gegen die Gesetze zum Schutz der Republik verstößen. Alle die Kampforganisationen der Volkskundlichen Verbände befinden in Bayern nicht nur ruhig weiter, sie gelingen darüber hinaus, ganz unverblümmt ihre enge Verbindung mit dem Reichswehr und Landespolizei. (Hört! Hört! links.) Die bayerische Regierung weiß doch ja, unter Aufsicht von Deutschvölkischen, Schließungen an den Schießplätzen der Reichswehr abhalten, ohne daß die Regierung bisher eingegriffen hat. (Hört! Hört! links.) Während die Nationalsozialisten ihre von militärisch organisierten und angebildeten Sturmmannschaften gehaltenen Versammlungen abhalten und dort alle Mitglieder der Reichsregierung durch die Zünfte ziehen können, während ihre Plakate mit dem schauderhaften Inhalt genehmigt werden, werden die Versammlungen und Plakate der republikanischen Parteien verboten. (Lebhafte Hör! Hört! links!) Eine Versammlung des ehemaligen Hauptmanns Dr. Schäffner wurde nach dem „Wiederbacher Anzeiger“ auf Betreiben der Volkskundlichen Verbände verboten. Und das, obwohl die bayerische Regierung einige Wochen zuvor die Verhängung des Verfolgungsverfahrens über Bayern damit begründet hatte, daß die

Nationalsozialisten den gesetzlichen Boden verlassen hätten. Anstatt die Verfolgungsbehörder beim Amt zu nehmen, verantworte die Kreise ihrer Rechte, bei denen die Gefahr der Gesetzesverletzung nicht vorliegt. (Schräg wahr! bei den Sozialdemokraten.) Doch für Hitler und seine Freunde die Republikbewegung in Bayern nicht erkennen, beweist zum Beispiel auch ein Artikel in Nr. 61 des „Völkischen Beobachters“, der den Namen des Herrn Hitler trägt, und in dem es unter anderem heißt: „Ich sehe daß heutige Reich weder für eine Demokratie noch für eine Republik, sondern für einen marxistisch-jüdischen internationalen Saalhall.“ (Unruhe bei den Sozialdemokraten.) Am 10. April dieses selben Monats nach dem Besuch des Reichskanzlers in München, der Kanzler werde in Stuttgart ebenso lächeln, wie in München, denn er hat dazu allen Grund.

Unter seinem Zepter ist das Ruhrgebiet besetzt worden, werden täglich Deutsche vergewaltigt und ist das Leben deutscher Arbeiter hingemordet worden. Das sind innerhalb Gründen, über die eindeutiger Reichskanzler freundlich lächeln kann. (Große Bewegung und Unruhe.)

Nationalsozialisten den gesetzlichen Boden verlassen hätten. Anstatt die Verfolgungsbehörder beim Amt zu nehmen, verantworte die Kreise ihrer Rechte, bei denen die Gefahr der Gesetzesverletzung nicht vorliegt. (Schräg wahr! bei den Sozialdemokraten.) Doch für Hitler und seine Freunde die Republikbewegung in Bayern nicht erkennen, beweist zum Beispiel auch ein Artikel in Nr. 61 des „Völkischen Beobachters“, der den Namen des Herrn Hitler trägt, und in dem es unter anderem heißt: „Ich sehe daß heutige Reich weder für eine Demokratie noch für eine Republik, sondern für einen marxistisch-jüdischen internationalen Saalhall.“ (Unruhe bei den Sozialdemokraten.) Am 10. April dieses selben Monats nach dem Besuch des Reichskanzlers in München, der Kanzler werde in Stuttgart ebenso lächeln, wie in München, denn er hat dazu allen Grund.

Unter seinem Zepter ist das Ruhrgebiet besetzt worden, werden täglich Deutsche vergewaltigt und ist das Leben deutscher Arbeiter hingemordet worden. Das sind innerhalb Gründen, über die eindeutiger Reichskanzler freundlich lächeln kann. (Große Bewegung und Unruhe.)

Die Antragsteller glauben, ihrem Antrage keinen anderen Sinn zufügen zu müssen, als den: Se gefällt es uns, zu machen was es! (Schräg wahrlinks.) Es wäre ein Gebot des politischen Menschen, in dieser Situation wenigstens den Schein zu vermeiden, als sollten hier reelle und sachliche Gründe, die mein Parteifreund Vogel angeführt hat, nicht mehr gelten, als gelte in dieser Sache gar nichts anderes, als Ihr (nach rechts) Überzeugt an Zahl. Ich bin überzeugt, daß die Mehrheit dieses Hauses, die nicht juristisch gebildet ist, und der ich deswegen gebunden Menschensein guttraue, unter „Gewalt“ die Anwendung einer körperlichen Gewalt gegen die verfeindete Bevölkerung abhalten wollen. An dem Begriff der Anwendung „Widerrechtlicher Gewalt“ hat das Reichsgericht v. a. gemacht: „Doch zur Erfüllung, daß der Tatbestand nicht bloß eine direkte, an der Person, sondern auch eine unmittelbare an Sachen geübt, indirekt oder gegen Personen gerichtete Gewalt anstrebt sei.“ Das Reichsgericht geht sogar noch weiter und sagt: „Infolfern die Gewalt direkt nur gegen Sachen in Widerstand zu verhindern, so ist die Anwendung des indirekt dadurch Bevölkerung nicht unbedingt erforderlich.“ (Lebhafte Hör! Hör! links.) Wenn also z. B. abends um 8 Uhr eine Versammlung abgehalten werden soll und nachmittags um 3 Uhr ein Schloß vor die Tür gelegt wird, so wäre das Anwenden von Gewalt gegen einen nicht anwesenden Dritten, und das soll mit Gefangen und mit Geldstrafe bis zu einer Million Mark belegt werden! Außerdem soll auch der Versuch kraftbar sein. Ich sage voraus: Es werden Beifalls- und Wohlwollensbezeugungen, jedes laut Böhnen und Sünderhausen als Versuch zur Versammlungssprengung angesehen werden. Wenn die Bevölkerung durchgeführt wird, so gibt es nur zwei Möglichkeiten: entweder verlaufen die Versammlungen wie die Kleinstindern, oder sie sind überhaupt unmöglich. Dieser Gesetzesentwurf, den wir mit aller Erbitterung bekämpfen, ist das Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter (Lebhafte Zustimmung links), gegen alle, die sich nicht mit Haut und Haaren dem jeweils herrschenden bürgerlichen Gewalten verbreiten. (Zuruf rechts: Das ist nicht die Absicht!) Aber die Wirkung wird es sein!

Wenn Sie fragen, wo das Vertrauen der Arbeiter zur deutschen Politik begründet ist, so seien Sie sich den § 155 der Gewerbeordnung an: dann finden Sie Grab und Sarg. Und das wollen Sie in dieser Stunde wieder einführen! Es ist kein Zufall, daß alle diese Debatten bei Bayern enden, weil es in Bayern ein Leben und Sterben des Reiches geht. In Bayern wird das Ende des Reiches begleitet, abgänglich und höchstwahrscheinlich organisiert. (Lebhafte Zustimmung links.) Und in die Hand einer solchen Behörde und der Gerichte, die heute in Bayern wirken, legen Sie solche Gesetzesbestimmungen. Bayern befindet sich im offenen Rebellion gegen das Reich. (Lebhafte Zustimmung links.) Ich frage den Herrn Reichsjustizminister:

Zu es wahr, daß die bayerischen Behörden den Anweisungen aus des Reichsgerichtes den Gehorram angekündigt haben?

Wie steht es damit, daß der Reichsgerichtsrat Dr. Mehl Amtshandlungen in Bayern nicht ausführen konnte?

Schon jetzt die bayerische Regierung noch den deutschen Gesetzen, dem Oberreichsanwalt?

Wie ist es mit der Durchführung der Hassbeschleifung gegen Schärfart und Weiger?

Weshalb sind sie nicht durchgeführt?

Wie geht die Reichsregierung des Anwalts des Reichsgerichtes, des Staatsgerichtshofes und des Oberreichsanwaltes hinzun zu verschaffen?

Abg. Rennemeyer (Comm.): Noch nie ist mit schamloserer Frechheit ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen

Reichsgericht ein Gesetz befürwortet worden, als eben von dem Vertreter der bayerischen









# Zum fünfzigjährigen Jubiläum der sächsischen Fortbildungsschule.

## Die Ausbildung der Berufsschullehrer.

Von Regierungsrat Endler.

Die sächsische Fortbildungsschule ist durch das Volksschulgesetz vom 26. April 1873 ins Leben gerufen worden. In der Begründung der Regierung zu diesem Gesetz heißt es: „Der Unterricht reicht dem Organismus der Volksschule, in Gemäßigkeit des in neuerer Zeit vielfach lauter und lauter gewordenen Verlangens, die Fortbildungsschule an, obligatorisch für Knaben, fortbildungsschule für Mädchen. Die Dringlichkeit dieser Einrichtung wird alleinig anerkannt. Freilich“ so fährt sie dem Sinne nach fort, „so wünschend und auch ihre möglichst umfassende Einführung sein muss, so begnügt sie sich mit Minimalforderungen.“ Weder im Gesetz selbst, noch in der Begründung, noch bei den Beratungen nimmt sie einen allzu großen Raum ein. Weitergehendes Interesse fand sie nur bei wenigen. Die meisten nahmen sie – wie die Regierung – als etwas Unermeßliches hin. Troy allein: die Einführung der Fortbildungsschulpflicht – wenn auch nur für Knaben – war für damals eine Tat, die ihrer Zeit in vieler Beziehung vorausseilte, und der wie desto unsterblich unseres Dankes, ja unsere Bewunderung zollten müssen. Einzelne deutsche Länder – insbesondere das preußische und hessische – haben ja heute noch keine gesetzliche Fortbildungsschulpflicht. Den Mädchen hat in Sachsen ja auch erst das Übergangsschulgesetz vom 22. Juli 1919 die Segnungen der Töchter-Fortbildungsschule gebracht. Über die Knabensfortbildungsschule erstand mit dem Erlass des Gesetzes vom 26. April 1873. Sie feiert also morgen

### Ihren fünfzigsten Geburtstag.

Dieses – wenigstens für ein Gesetz – ehrwürdige Alter und die bei physischen Personen in der Regel damit verbundene größere Erfahrung und höhere Einsicht machen sich an der Fortbildungsschule in vielseitiger Beziehung bemerkbar. Insbesondere hat sie ihren Charakter vollständig verändert. Das Schnellgesetz von 1873 führt sie in § 3 Absatz 1 unter den „Arten der Volksschule“ auf und steht ihr in § 14 Absatz 1 folgendes Ziel: Aufgabe der Fortbildungsschule ist die weitere allgemeine Ausbildung der Schüler. Ob nun gewollt oder nicht: der Fortbildungsschule wurde dadurch der Stempel der Wiederholungsschule aufgedrückt. Erst auf Grund denkbare ungünstiger Erfahrungen in den ersten Jahren ihres Bestehens konnte sie ganz allmählich und unter schweren Kämpfen ihre höhere erlaubte Eigenart durchsetzen und sich zur Berufsschule umgestalten. Tiefer Vorsprung habe ich in den Nummern 102 bis 104 des Jahrgangs 1922 der „Sächsischen Staatszeitung“ eingehend geschildert, brauche also jetzt nicht darauf zurückzukommen. In der Regierungserklärung vom 12. Dezember 1922 ist angekündigt worden, daß dem Landtag baldigst der Entwurf eines Berufsschulgesetzes vorgelegt werden soll. Dieses wird der neuen Eigentümer der Fortbildungsschule schon dadurch Rechnung tragen, daß sie ist – wie Preußen, Thüringen usw. – den Namen Berufsschule gibt; aber auch im übrigen wird es alle Verhältnisse berücksichtigen, die geworden sind und die nicht nur beobachten, sondern weiterentwickelt werden sollen. Die entsprechenden Rechtgrundlagen zu schaffen, wird

### die Hauptaufgabe des Berufsschulgesetzes sein.

Es bedarf keines Nachweises, daß der Unterricht in der neuzeitlichen Berufsschule andere und zum Teil wesentlich höhere Anforderungen an die in ihr tätigen Lehrkräfte stellt als der Unterricht in der alten Fortbildungsschule, in der hauptsächlich Allgemeinbildung vermittelt wurde und die seine oder nur geringe berufliche Bildung aufwies. Jetzt sind für alle Berufsschulen vorhanden. Im Mittelpunkt des Unterrichts steht die Berufskunde. Die Lehrkräfte müssen jetzt sowohl in Fragen der Berufspraxis wie in künstlicher und psychologischer Beziehung vielfach unterrichten und sich mit allen Anforderungen des neuzeitlichen Betriebes einer auf die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens eingestellten Berufsschule vertraut machen. Hierbei kommen da in Betracht: Ein Bericht aus Zwickau zeigt als solche auf: Grundzüge der Erziehungslehre und Erziehungspraktik, Weisen, Aufgabe, Entwicklung und Organisation der Berufsschule, Einführung in die methodische Behandlung der Unterrichtsfächer der Berufsschule, Jugendpolitik für das männliche und das weibliche Geschlecht, Einführung in die Landes- und Reichsverfassung, bürgerliche Recht und Strafrecht, gewerbliche Rechtslehre, Arbeitsrecht, Betriebslehre, Arbeitserziehung, Einführung in die Wirtschaft der Jugendlichen, Berufsbildung und Berufsbewertung, Berufsbürgerei, das zweite Problem. Welch eine Fülle! und doch ist sie nötig für jede Lehrkraft – männliche oder weibliche – die sich in der Berufsschule mit Erfolg betätigen will. Dazu kommen für die einzelnen Lehrkräfte noch

### die Stoßleistungen aus den Sondergebieten

all der Fachklassen, so für Metall-, Holz-, graphische, malerische, plastische, kaufmännische, Rahmenmittel, Kleidungs-, Textilgewerbe, Wöhrgesetzähnliche und Fäschneiden, Landwirtschaft, Haushaltungslehre (Haushaltung, Koch- und Kostberatungsunterricht), Kinder, besonders Erziehungspraxis usw.

In allen dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts unterstellten Fortbildungsschulen waren bei Beginn des laufenden Schuljahrs 1922/23 insgesamt 1416 Stellen vorhanden, und zwar 960 für hauptamtliche Berufsschullehrer und -lehrerinnen und 456 für Berufsschulass-

lehrerinnen. Die Fachlehrerinnen haben entweder die Fachlehrerinnenprüfung für Koch- und Haushaltung oder die für Handarbeitsunterricht abgelegt, weniger von ihnen die Turnlehrerinnenprüfung. Fachlehrerinnen gibt es an den Fortbildungsschulen nicht. Unter den 960 hauptamtlichen Lehrkräften befinden sich etwa 50 sogenannte Praktiker, die sind vorwiegend Ingenieure, Techniker, Künstler, Handwerker, Kaufleute; ihre Vorbildung ist naturgemäß sehr mannigfaltig. Alle anderen sind femininisch vorgebildet. Diese 1416 Lehrkräfte teilen den weitauß größten Teil des gesamten Unterrichts. Sofern möglich ist die Ausbildung der Lehrkräfte nach Unterrichtsstunden – wird das eine für den 1. Mai dieses Jahres vorzunehmende Erhebung ergeben? Noch am 25. März 1922 – also am Ende des Schuljahres 1921/22 – wurden unter 38 947 Lehrkräften an allen Fortbildungsschulen Sachsen noch 21 227, das sind 56 vom Hundert, von 6193 nebenamtlichen Lehrkräften erstellt. Nur in 4 – von 34 – Schulstoffabschlüssen überzeugt die Zahl der von hauptamtlichen Lehrkräften erstellten Unterrichtsstunden, nämlich in den 3 großstädtischen Aufsichtsbezirken Dresden I, Leipzig I und Chemnitz I und – als einzigen unter den ländlichen Aufsichtsbezirken – in Pirna. Seitdem hat sich dies verhältnisweise wesentlich verschoben. Viele der damals nur nebenamtlich an der Berufsschule tätigen Lehrkräfte sind

### hauptamtlich angestellt worden.

Eine recht beachtliche Anzahl unter diesen halte die Gewerbelehrerinnenanstalt in Chemnitz besucht oder entsprechenden Studien an der Universität oder der Handelshochschule Leipzig oder an der Technischen Hochschule in Dresden obgelegen. Alle anderen aber, deren wissenschaftliche Verhältnisse das nicht gestatteten, hatten den lebhaften Wunsch, sich das ihnen Fehlende noch zu erarbeiten. An vielen Orten Sachsen, insbesondere den mittleren und kleinen, war freilich nicht hinreichend Gelegenheit, sich wissenschaftlich zu beschäftigen oder sich in die Berufspraxis einzuarbeiten. Das bloße Buchwissen nützt da nicht viel. Deshalb gelangten seit Jahren aus den Kreisen der Berufsschullehrer immer und immer wieder Wünsche an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts nach Einrichtung besonderer Lehrgänge, wie sie das Ministerium schon vor dem Kriege – vorwiegend in Chemnitz – kurz abhalten ließen. Im Jahre 1921 fanden sich die ausführlichen Berichte mit anschließenden Unterrichtsplänen von den Berufsschulvereinen Pirna und Werda. Pirna veranstaltete auch noch im gesammelten Jahre einen längeren Lehrgang. Andere folgten, z. B. Meißen, Zittau, Chemnitz (vom 17. Oktober bis 14. Dezember 1921), Annaberg (vom 17. Juni bis 23. September 1922) u. a. – immer geleitet von dem zuständigen Bezirksschulrat, dem meist die örtlichen Berufsschulzweigvereine antredend und ausführend zur Seite standen.

Ein weiterer Anstoß zur Veranstaltung besonderer Kurse war die durch das Übergangsschulgesetz gegebene

### Durchführung der Mädchenschulbildungsfachschule.

Zur Einführung der für den Unterricht in der Mädchenschulbildungsschule vorgesehenen weiblichen und männlichen Lehrkräfte steht das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts von Februar bis Oktober 1921 in Leipzig sieben Lehrgänge, je in der Dauer von 14 Tagen, abzuhalten. Melbungen dazu gingen von über 700 Lehrkräften ein; zugelassen konnte etwa die Hälfte werden. Diese wurden möglichst gleichmäßig auf alle Schulaufsichtsbezirke des Landes verteilt. Sowohl die Urteile der Richter jellst, wie die ihrer Bezirksschulräte über den Erfolg dieser Lehrgänge lassen sich in die Formel zusammenführen: Die Teilnehmer hatten „das Problem erfocht“. waren sich also über das Wesentliche und über die Eigenart des Mädchenschulbildungsschulunterrichts klar geworden. Die Anwendung dieser Erkenntnis, insbesondere des Belohnen des Praktischen, Wissenschaftlichen, sowohl für die gewerbliche wie insbesondere für die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen ist wohl der Hauptgrund, daß sich die Mädchenschulbildungsschule viel schneller und leichter zur großen Mehrheit der Bevölkerung durchgesetzt und eingeführt hat als vor einem Jahrzehnt die Knabenschulbildungsschule.

Eine Art Fortsetzung und Zusammenfassung erfuhrn diese 7 Lehrgänge für Lehrkräfte an Mädchenschulbildungsschulen durch die vom Ministerium in Verbindung mit dem deutschen Verein für das Fach- und Fortbildungsschulwesen vom 2. bis 8. Juli 1922 veranstaltete

### Berufspädagogische Woche.

Auch diese fand in Leipzig statt. Sowohl zu den sieben Lehrgängen von 1921 wie zu der Berufspädagogischen Woche erschienen, neben den vielen sächsischen Teilnehmern, Teilnehmer auch aus anderen deutschen Ländern, ja aus dem Auslande. Auch einzelne Regelungen haben Berücksicht dageholt, z. B. Thüringen, Hessen, Baden. Bei der Berufspädagogischen Woche waren die vorzügenden Kräfte nicht bloß aus Sachsen, sondern auch aus anderen deutschen Ländern (Bremen, Hessen) herbeieilen. Die nächste Berufspädagogische Woche wird wieder in Leipzig abgehalten werden, für Lehrkräfte an Mädchens- und Knabenschulbildungsschulen berechnet sein und als Sammelgebiet die Staatsbürgerschule behandeln.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß auch an den vom Reichswirtschafts-Museum in Leipzig in den Herbstferien 1922 und 1923 abgehaltenen wissenschaftlichen Veranstaltungen eine größere Anzahl von Lehrkräften sächsischer Fortbildungsschulen teilnahm und sich dort mancherlei Anregungen holte. Erklärungen wurden diesen Teilnehmern dadurch geboten, daß ihnen freie Unterkunft im Studentenheim des Lehrerseminars in Leipzig gewährt wurde.

Nun ist ja ohne weiteres zugezogen, daß die genannten, meist eben doch nur kurzen Veranstaltungen nur ein augenblickliches Bedürfnis befriedigten und daß alle die oben angeführten Gebiete nicht oder doch nur unzureichend bearbeitet werden konnten. Außerdem wurde mit der zunehmenden Selbstverwertung der Außenhand in einer fremden Stadt zu teuer. Wollte man diesen auf viele Wochen, ja Monate, gar auf ein Jahr hinzu verlängern, so würde das von jedem Teilnehmer verlangt, daß er während dieser Zeit sein Amt aufgäbe, auf seine Dienstreise verzichte oder einen Stellvertreter beauftragte. Übernahme aber der Staat alle diese Kosten, so würde er sich damit eine Last aufbürden, die auch ihm kostspielig werden könnte. Deshalb müssen man den Plan auf, den zuerst der Werbauer-Vorschlag gebracht hatte: An einem bestimmten Werktag während eines ganzen Jahres an mehreren sächsischen Mittelpunkten der Wissenschaft, der Industrie und des Gewerbes

### Berufsschullehrergänge

eingurkten. Ten daran teilnehmenden Lehrkräften von Berufsschulen werden ihre 28 Unterrichtsstunden auf die übrigen fünf Werkstage jeder Woche zusammengelegt, sodass der geordnete Schulbetrieb leichter unterbrochen bleibt und dem Staate, wie den eingeladenen Lehrkräften erhebliche Verträge erspart werden. Solche einjährige Lehrgänge sind im Laufe des Schuljahres 1922/23 im Elberfelder Land Sachsen eingerichtet worden: in Zwickau, Chemnitz, Dresden, Bautzen und Leipzig. Nach Abschluss jedes einzelnen wird ein kurzer Bericht an die Presse gegeben werden. Es erübrigts sich also, hier noch Weiteres darüber zu sagen.

Freilich dienen diese Lehrgänge, trotz ihrer Länge, ihrem Umfang und ihrer Gründlichkeit

– in ihnen werden sämtliche oben angeführten Gebiete behandelt, alle Fachgruppen gebildet – nur der „Umstellung“, der Weiterbildung der vorhandenen und der Einführung der für die allernächste Zeit zur hauptamtlichen Anstellung geeigneten Lehrkräfte. Viele der Teilnehmer aus Stadt und Dorf haben – auch das kann offen ausgesprochen werden – den Nebenzentralen, für sich die Lehrgänge dahin aufzubauen, daß sie ihnen bei der Vorbereitung zur Ablegung der Gewerbelehrerprüfung behilflich sind. § 12 Absatz 4 der unter 5. Februar 1922 erlassenen Ausführungsvorordnung zum Schulbetriebsgesetz vom 31. Juli 1922 besagt: „Bei den Vorschlägen zur Beschaffung hauptamtlicher Stellen an Fortbildungsschulen ... werden zunächst Bewerber berücksichtigt, die die Prüfung als Gewerbelehrer, Diplom-Handelslehrer oder Diplom-Handelswirtschaftslehrer abgelegt ... haben.“ Die beiden letzteren sind für die Kaufmännischen und landwirtschaftlichen Klassen der Berufsschule oder wird in Zukunft der Berufsschule oder wird in Zukunft

### der geprüfte Gewerbelehrer

bilden. Das Besoldungsgesetz vom 12. August 1921 und die Besoldungsvorordnung vom 10. November 1921 sind ja schon darauf zugeschnitten: Die Anforderungen an die, die sich der Gewerbelehrerprüfung unterziehen wollen und die Prüfungen über die Prüfung selbst sind niedergelegt in der Gewerbelehrer-Ordnung des Wirtschaftsministeriums vom 8. April 1922. Bis jetzt hat nur eine einzige solche Prüfung stattgefunden: am 19. bis 21. Februar 1922, an der drei Fachschülerinnen aus Leipzig teilnahmen. Doch liegen auch beim Besuchungsausschuß zahlreiche weitere Anmeldungen von männlichen und weiblichen Lehrkräften vor.

Die hier genannten Voraussetzungen für die künftige Übernahme einer hauptamtlichen Stelle an einer Berufsschule werden auch im Berufsschulgesetz niedergelegt werden und dadurch Sicherheit erhalten – bis auf weiteres: Denn auch für das Zeitalter des Gewerbelehrers in der Berufsschule dürfte keine allzu lange Lebensdauer zu erwarten sein. Auch den Berufsschulheer betrifft Artikel 143 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919: „Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.“ Die künftige Ausbildung des Berufsschulheers ist für den Kreislauf Sachsen durch das Gesetz über die Ausbildung der Berufsschulheere vom 4. April 1922 geregelt, das sich allerdings, in bezug auf die künftigen Voraussetzungen für die Bezeichnung einer Berufsschulheere, erst in einer Reihe von Jahren andeutet.

Die nächsten Anregungen für die Bezeichnung einer Berufsschulheere im Freistaat Sachsen zu erhalten sind in den Herbstferien 1922 und 1923 abgehalten. Die Berufsschulheere besteht Artikel 143 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919: „Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.“ Die künftige Ausbildung des Berufsschulheers im Freistaat Sachsen zu erhalten ist. Seine Durchführung wird entsprechende Einrichtungen an der Universität und an der Handelshochschule in Leipzig, vor allem aber an der Technischen Hochschule in Dresden, notwendig machen.

### Offizielle Stellen für Lehrer.

2 Ständ. Lehrerstellen an der Volksschule zu Treuen i. V. (eine L. Junii). Osterr. R. Bew. bis 15. Mai an den Bezirksschulrat in Auerbach i. V. – 2 St. Lehrerst. an den Verb.-Fortbildungsschule in Großj. S. Bew. mit Unterlagen bis 15. Mai an Bezirksschulrat in Borna (Bz. Leipzig) – Hauptamt. Lehrerstellen an der Verb.-Fachschule i. M. zu Markneukirchen (Bz. und Fachschule für Handarbeitslehrerinnen für Kinder, Koch- und Haushaltungsunterricht). Bewerb. bis 12. Mai an das Bezirksschulamt für Oelsnitz i. V.

### Tageschronik.

#### Eisenbahnbiede vor Gericht.

Umfangreiche Güterzugübertragen auf freier Strecke im Bereich der Reichsbahndirektion Köln haben jetzt ihre gerichtliche Söhne gefunden. Von Landgericht Köln sind 36 Mitglieder einer Diebesbande verurteilt worden, und zwar 10 zu Haftstrafen von 2 bis 7 Jahren, 25 zu Gefängnisstrafen von 6 Wochen bis zu 3 Jahren und 3 zu Geldstrafen von 30000 bis 100000 M.

#### Explosion einer Preßluftflasche.

7 Personen verletzt.

Hamburg, 24. April.

In der Reparaturwerkstatt der Firma Raay u. Schulz, Grindelallee, ereignete sich heute mittag ein Explosionsunfall. Bei der Firma war ein Motorläufer aufgestellt worden, der ausprobieren werden sollte. Dabei explodierte aus unbekannter Ursache die zum Anlösen des Motors erforderliche Preßluftflasche. Sieben Personen wurden verletzt. Von den vier Schwerverletzten ist ein Lebend sein Verletzungen erlagen.

#### Sacharinschmuggel in Oberhöllstein.

Breitau, 23. April.

Der oberhöllsteiner Schappolizei gelang bei Schomberg die Ausdehnung eines großen Sacharinschmuggels. In der Nacht entdeckte eine Streife des dortigen Kommandos eine Anzahl verdächtiger Gefährten, die teils über die Grenze flüchteten, teils in die Wohnung des Künstlers Jonas nach Schomberg abzogen. Eine Durchsuchung des Hauses förderte erst zwei große Paletten mit Sacharins zutage und eine weitere zweit Durchsuchung insgesamt 32 Paletten mit 100 Schachteln, die von einer Magdeburger Firma stammen. Jonas und seine Frau wurden verhaftet.

#### Geschöpfe tödlich verunglückt.

Waldenburg (Schles.), 24. April.

Ein schweres Grubenunglück hat sich auf dem Bahnhofschacht der Fürstensteiner Gruben ereignet, wo an der Einbäumung eines Grubendrahtes gearbeitet wurde. In der Nacht zum Montag traten plötzlich auf einer bisher gefreien Strecke starke Brandgasen auf. Zwecks Erteilung weiterer Maßnahmen wurde der Steiger Höhle beauftragt, die Stärke der abziehenden Wetter festzustellen. Hierbei blieb der Steiger nach 50 Metern March beläuft liegen, da er einziger der exzellenten Beleuchtung der Werkstatt und den Grubengassen entgegenfuhr. Beim Versuch, ihn zu retten, wurden fünf Bergleute ebenfalls vom Tode ereilt.

\* Abgeregnet. Ans London wird gemeldet: Bei Grantham prägte ein Militärflugzeug ab und geriet in Brand. Zwei Offiziere sind getötet.

#### Verbrecher. Ein Geschichtchen aus der Kunstaustellung wird in „Reclams Universal“ erzählt. Herr Knippenberg beschreibt sich mit seiner Gattin die Gemälde und Plastiken. Als er aus einem Saal in den anderen tritt, sieht er sich dem Topte einer Frauengesellschaft gegenüber. Egleich wendet er sich aufgeregt an den Saalbauer und erklärt: „Hörst du! Das ist mir aber nicht gewesen.“

### Sport.

#### Geher-Sachsenpreis auf der Dresdner

#### Nebenbahn.

Die Reiter-Weltmeisterschaft rückt zu ihrem zweiten diesjährigen Kennenlasse, der am Dienstag, den 1. Mai stattfindet. Mit dem großen Sachsenpreis, der im Vorjahr als Siegerpreis zum Ausdruck gelangte, findet zugleich das erste diesjährige Stundentrennen statt, für das Gesamtpreis von 6 Mill. M. ausgeworben werden. Die Bezeichnung des Aennens ist erstaunlich. Folgendes ausgezeichnete Feld geht an den Ablauf: Lewanow, Stellbrink, Wittig, Weiß und Sowall. Die fünf Starter treffen sich vorher in einem mit 3 Mill. M. ausgestatteten 25 km-Kennen, bestreiten ein Rennen „Großen Garten“. Die Berufsläufer bestreiten ein Punktfahren über 10 Bahnenenden (6 km) und ein Zwischenfahren über 6 Bahnenenden (3 km). Schließlich findet noch der siebte Lauf zum Gesamtpreis statt. Die höchste Punktzahl in diesem 6 km-Dreier-Mannschaftswettbewerb für Amateure besitzt der Leipziger Radsportverein 1888, den in der Dresdner Radsportstadt 18